Für die Umwelt. Für die Menschen.

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2300954(2)	**--**	**19.03.2024**

Umnutzung Grünfläche Gewerbegebiet, Stadt Haiterbach
– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber

Stadt Haiterbach
Bürgermeisteramt
Marktplatz 1
72221 Haiterbach

rb/sman

HPC AG
Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg a. N.

Telefon: 07472 158-0, Fax: 07472 158-111
Internet: www.hpc.ag
E-Mail: rottenburg@hpc.ag

INOGEN ALLIANCE

INHALT **Seite**

1 Zusammenfassung ... 3
2 Veranlassung ... 4
3 Rechtliche Grundlagen ... 4
4 Angaben zur Methodik ... 5
5 Darstellung des Vorhabens ... 6
6 Habitatstrukturen im Vorhabengebiet ... 9
7 Ergebnisse der Relevanzprüfung ... 13
7.1 Fledermausarten ... 13
7.2 Vogelarten ... 14
7.3 Haselmaus ... 16
7.4 Reptilien ... 16
7.5 Weitere Arten ... 17
Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis ... 19
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis ... 20

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage der betroffenen Grünfläche ... 6
Abb. 2: Luftbild Flurstück Nr. 7343 mit Baustelle Löschwasserbehälter/Leitung ... 7
Abb. 3: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet und seinem weiteren Umfeld ... 8
Abb. 4: Löschwasserbehälter am westlichen Rand der Grünfläche; Blick nach Norden ... 9
Abb. 5: Anschlüsse des Löschwasserbehälters am westlichen Rand der Grünfläche ... 10
Abb. 6: Leitung am westlichen Rand der Grünfläche, Blick nach Südosten ... 10
Abb. 7: Gehölz am Hang im südlichen Abschnitt der Grünfläche, Blick nach Norden ... 11
Abb. 8: Gehölz und abgelagerter Rückschnitt im südlichen Teil der Grünfläche, Blick nach Norden ... 11
Abb. 9: Gehölz entlang der Straße „Kurze Umbrüche“, Blick nach Süden ... 12
Abb. 10: Bushaltestelle an der Straße „Kurze Umbrüche“; rechts: Fahrplan ... 13

1 Zusammenfassung

Die Grünfläche auf Flst. Nr. 7534, im Gewerbegebiet der Stadt Haiterbach, soll einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials der Fläche wurde am 16.02.2023 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Auf dem östlichen, größeren Teilbereich der Grünfläche befindet sich ein Gehölzbestand. Vorab war am westlichen Rand der Fläche bereits ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit Leitung errichtet worden. Dazu wurden die Vegetation entfernt und das Gelände modelliert.

Im Zuge der Umnutzung der Grünfläche ist von flächenhaften Gehölzrodungen im östlichen Teilbereich auszugehen. Der Gehölzbestand bietet Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Vögel, i. W. Freibrüter, sowie Ruhestätten für Fledermäuse. Höhlenbäume sind nicht vorhanden. Um zu vermeiden, dass bei Baumfällarbeiten bzw. bei der Baufeldberäumung Fledermäuse und Vögel verletzt oder getötet sowie Gelege zerstört werden, ist eine zeitliche Beschränkung dieser Tätigkeiten erforderlich. Der in diesem Fall geeignete Zeitraum liegt zwischen November und Februar und damit außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und der Brutzeit von Vögeln.

Westlich der Leitungstrasse, an der Grenze zum Nachbargrundstück, ist eine Böschung ausgebildet. Sie wurde in einem Abschnitt mit Blocksteinen befestigt und ist ansonsten mit einer grasreichen Vegetation bedeckt. Grundsätzlich ist hier Habitatpotenzial für Reptilien, wie z. B. die Zauneidechse, gegeben. Ein Vorkommen ist angesichts der isolierten Lage der Grünfläche und des nahezu vollständig bebauten bzw. versiegelten Nachbargrundstücks sehr unwahrscheinlich. Zudem ist davon auszugehen, dass der westliche Rand der Grünfläche nicht verändert wird.

Aufgrund der isolierten Lage der Grünfläche und des fehlenden Habitatpotenzials kann eine artenschutzrechtliche Relevanz für weitere Tierarten sowie für Pflanzen ausgeschlossen werden.

<u>Grundsätzlich gültige Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben</u>

Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort grundsätzlich zu erhalten sowie die lokale Fledermauspopulation zu unterstützen, sollten bei der Neugestaltung von verbleibenden Freiflächen einheimische Laubbäume und Sträucher mit entsprechendem Nutzungspotenzial verwendet werden. Zudem nutzen viele Vogelarten sowie auch Fledermausarten künstliche Unterschlüpfe und Nisthilfen. Entsprechende Ruhe- und Nistmöglichkeiten können bei Neubauten direkt in die Gebäudefassade integriert werden. Informationen für Planer, Architekten und Bauherren sind übersichtlich auf der Website www.artenschutz-am-haus.de zur Verfügung gestellt.

Bei großflächigen Verglasungen sollten Gläser verwendet werden, die den Vogelschlag vorbeugen (z. B. Ornilux der Fa. Arnold). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollten dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen.

In Anlehnung an § 21 (1) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

2 Veranlassung

Die Grünfläche auf Flst. Nr. 7534, im Gewerbegebiet der Stadt Haiterbach, soll einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Auf der Grünfläche hat sich ein Gehölzbestand entwickelt. Vorab war am westlichen Rand der Fläche bereits ein unterirdischer Löschwasserbehälter errichtet worden.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Stadt Haiterbach beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildet u. a. eine Begehung des Vorhabengebiets und seines Umfelds (= Untersuchungsgebiet) und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Fachbeitrag dargestellt.

3 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten gemäß VS-RL). Dies gilt auch für Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) [13].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1.	„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2.	„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3.	„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4.	„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

4 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bildet die erste Stufe der Untersuchungen zum Artenschutz, im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise [13].

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden ggf. bereits Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 13.02.2023 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Vegetation wurde stichpunktartig aufgenommen [3]. Relevante Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Element für die genannten Arten bewertet.

5 Darstellung des Vorhabens

Der Vorhabenbereich gehört zum separat liegenden Gewerbegebiet südwestlich von Haiterbach (s. Abb. 1 und Abb. 2).

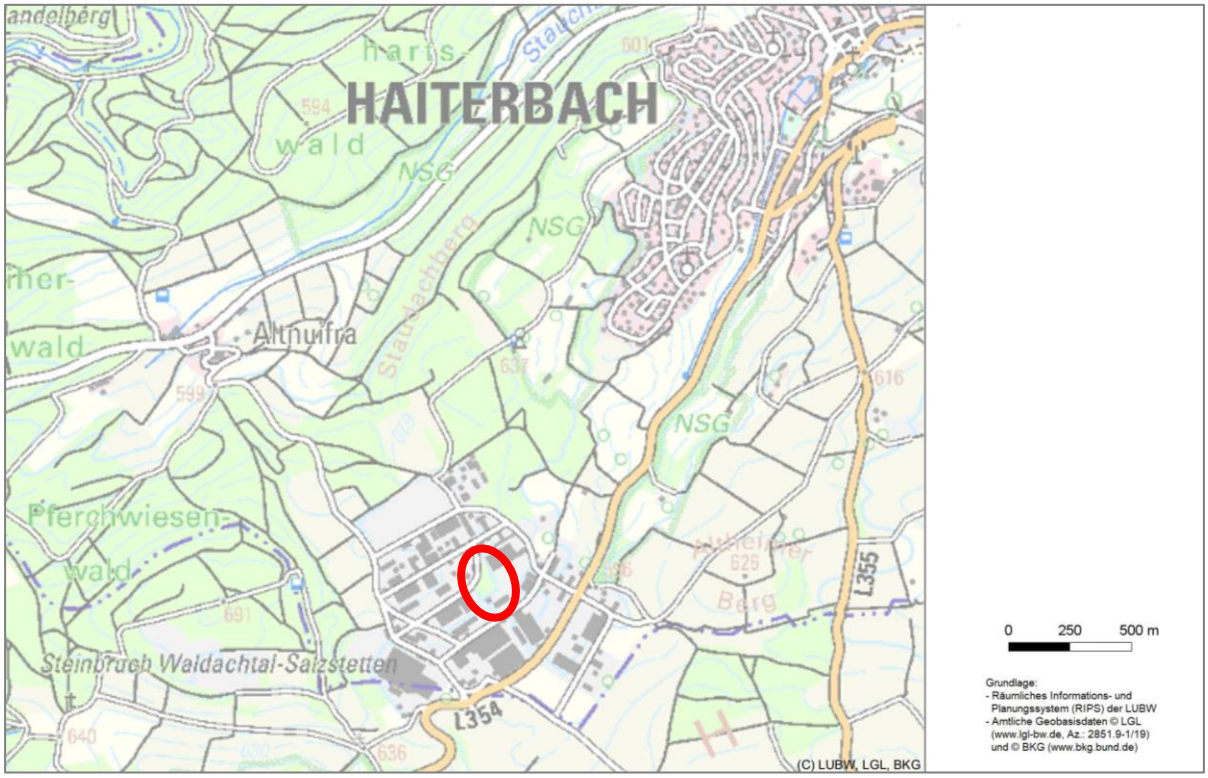

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage der betroffenen Grünfläche
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024)

Das innerhalb des Gewerbegebiets gelegene Flurstück Nr. 7343 weist eine Fläche von ca. 1,6 ha auf. Es erstreckt sich zwischen der Straße „Lange Umbrüche“ im Norden bis zum „Bühlwiesenweg“ im Süden (s. Abb. 2). Die nordwestliche Begrenzung bildet die Straße „Kurze Umbrüche“. Im Südwesten und Osten grenzt die Grünfläche an Gewerbeflächen mit Bestandsbebauung.

Das Gelände fällt von ca. +630 m ü. NHN im Nordosten auf ca. +620 m ü. NHN im Südwesten ein. Am östlichen Rand umfasst das Flurstück einen steilen Hangbereich mit einem Höhenabfall von ca. +630 auf ca. +610 m ü. NHN.

Das Flurstück weist einen Gehölzbestand auf. Am westlichen Rand wurde in jüngster Vergangenheit ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit Leitung errichtet, dazu wurden dort die Gehölze entfernt (s. Abb. 2).

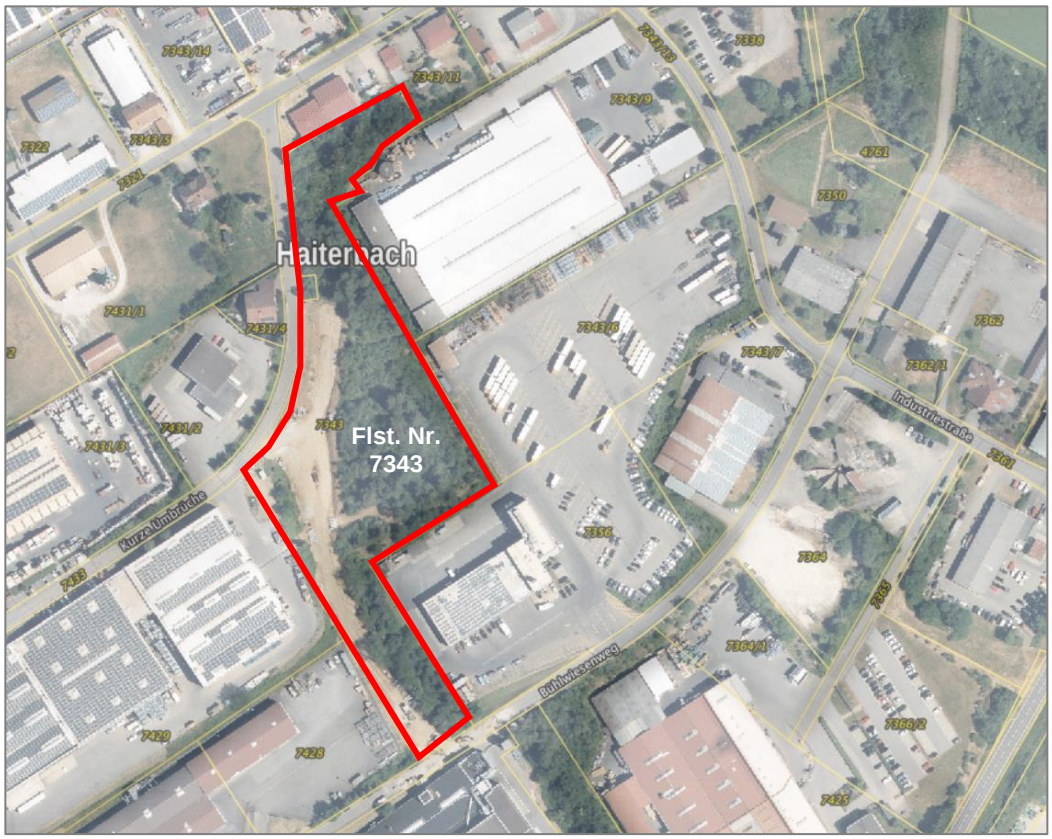

Abb. 2: Luftbild Flurstück Nr. 7343 mit Baustelle Löschwasserbehälter/Leitung
(Quelle/Luftbild: Geoportal Baden-Württemberg, 2024)

Haiterbach liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ [8]. Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder weitere gemäß BNatSchG geschützte Flächen wie geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen [8].

Bei den nächstgelegenen Schutzgebieten handelt es sich um eine hier flächengleich verlaufende Teilfläche des Naturschutzgebiets Nr. 2.166 „Haiterbacher Heckengäu“ und des FFH-Gebiets Nr. 7418341 „Nagolder Heckengäu“ östlich der geplanten Erweiterungsfläche (s. Abb. 3). Zwischen der Grünfläche und den Schutzgebieten erstreckt sich die zum Gewerbegebiet gehörende Bebauung. Das im ca. 350 m entfernten FFH-Gebiet erfasste Arteninventar [14] ist bei der Flächenbeurteilung grundsätzlich zu berücksichtigen.

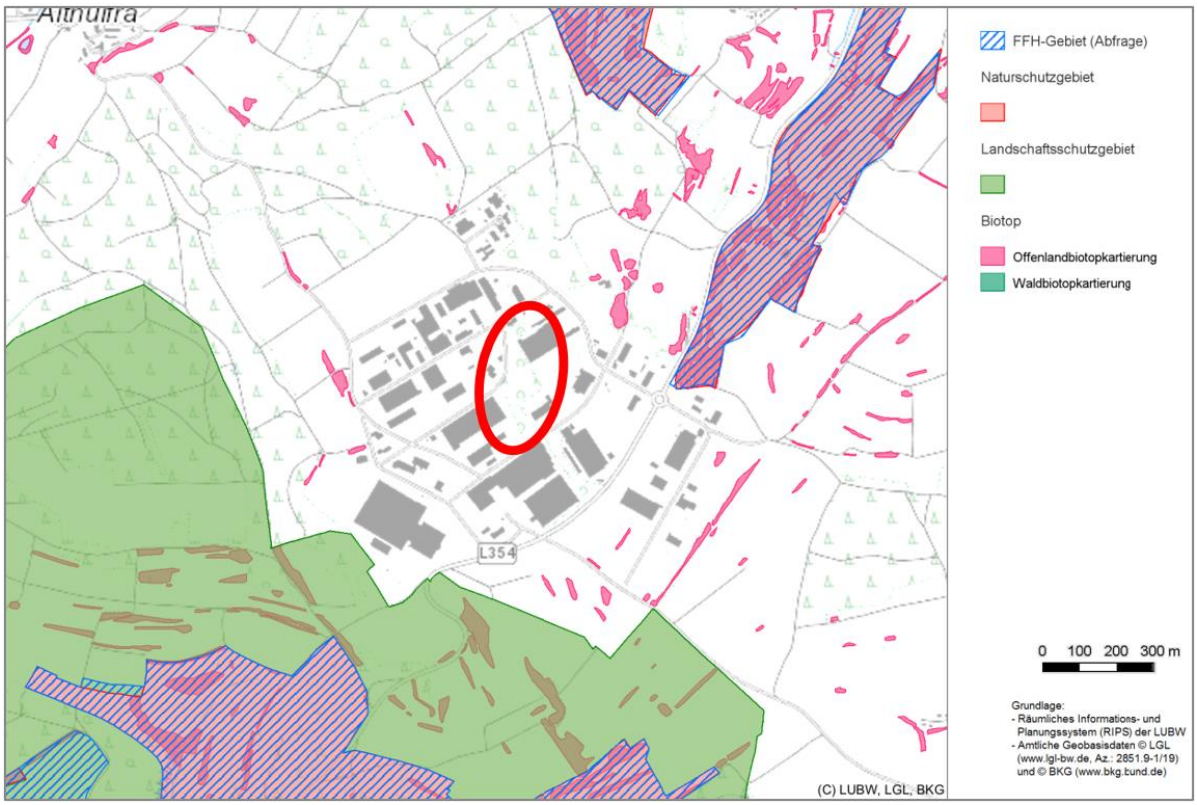

Abb. 3: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet und seinem weiteren Umfeld
(Quelle/Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024)

Mit der geplanten Umgestaltung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

  Für die Baufeldvorbereitung muss der verbliebene Gehölzbestand entfernt werden. Gegebenenfalls werden Lagerplätze für Erdmaterial und begleitende Baustelleninfrastruktur (z. B. Baucontainer) erforderlich. Dies kann mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten bzw. mit dem Verlust von Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen verbunden sein.

  Während der Baufeldvorbereitung und der anschließenden Bauphase ist mit Baustellenverkehr und Betriebsamkeit zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

  Für den Verkehr zur und von der Baustelle wird das bestehende Straßennetz genutzt. Mit einem relevant erhöhten Verkehrsaufkommen ist aufgrund der Lage innerhalb eines Gewerbegebiets und der entsprechend vorliegenden Verkehrssituation nicht zu rechnen.

- Anlagebedingte Wirkungen

  Die Eingliederung der Grünfläche in gewerbliche Flächen hat einen dauerhaften Verlust des Gehölzlebensraums zur Folge.

- Betriebsbedingte Wirkungen

  Mit der Umnutzung der Grünfläche kommt es zu einer Verschiebung der derzeitigen Nutzungssituation, zugunsten der Gewerbeflächen. Eine erhebliche Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen im Umfeld ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

6 Habitatstrukturen im Vorhabengebiet

Die Grünfläche lässt sich in zwei Teilbereiche unterteilen. Am westlichen Rand wurden in jüngster Vergangenheit ein unterirdischer Löschwasserbehälter errichtet sowie eine dazugehörende Leitung verlegt. Dazu wurde die dort vormals vorhandene Vegetation einschließlich der Gehölze entfernt (s. Abb. 4, Abb. 5 und Abb. 6).

Das Gelände wurde nach dem Einbau des Löschwasserbehälters mit Erdmaterial angedeckt und verdichtet. Zwischen Löschwasserbehälter und der Straße „Kurze Umbrüche“, sowie entlang der Leitungstrasse, wurde Schotter aufgetragen. Die westliche Böschung entlang der Leitung, hin zum angrenzenden Gewerbegrundstück, wurde abschnittsweise mit Blocksteinen abgestützt. Die nicht mit Blocksteinen gesicherte Böschung weist eine grasbetonte, offene Vegetation auf.

Abb. 4: Löschwasserbehälter am westlichen Rand der Grünfläche; Blick nach Norden
(Foto: HPC AG, 13.02.2024)

Abb. 5: Anschlüsse des Löschwasserbehälters am westlichen Rand der Grünfläche
(Foto: HPC AG, 13.02.2024)

Abb. 6: Leitung am westlichen Rand der Grünfläche, Blick nach Südosten
(Foto: HPC AG, 13.02.2024)

Der östliche Teilbereich der Grünfläche wird von einem Gehölzbestand geprägt. Der Bestand umfasst Bäume, Sträucher und Jungwuchs unterschiedlicher Nadel- und Laubholzarten. Im südlichen Abschnitt dominieren Laubgehölze (s. Abb. 7 und Abb. 8).

Abb. 7: Gehölz am Hang im südlichen Abschnitt der Grünfläche, Blick nach Norden
(Foto: HPC AG, 13.02.2024)

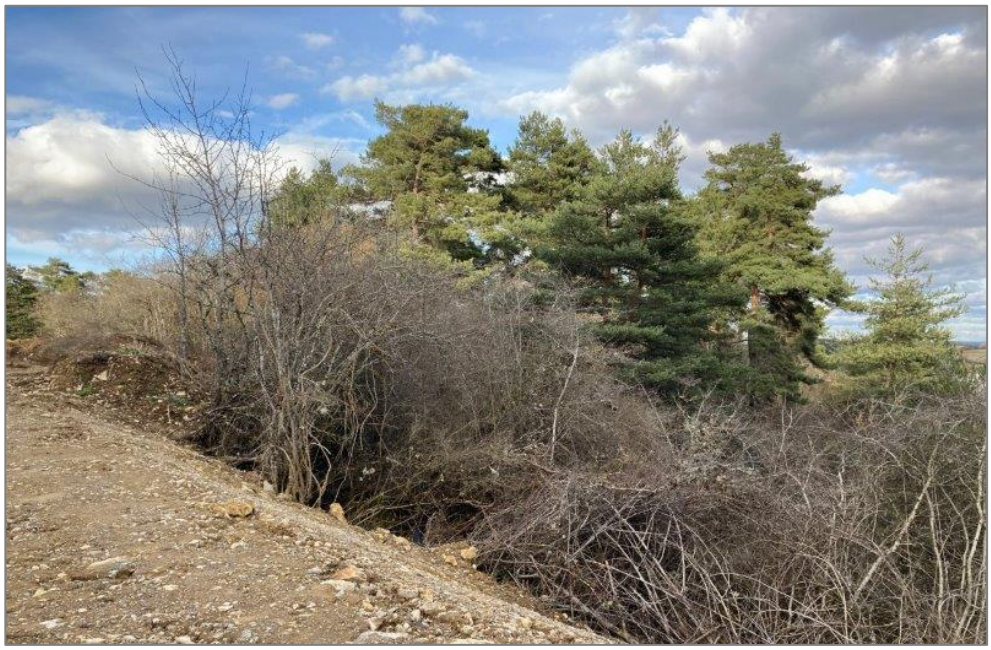

Abb. 8: Gehölz und abgelagerter Rückschnitt im südlichen Teil der Grünfläche, Blick nach Norden
(Foto: HPC AG, 13.02.2024)

Im nördlichen Abschnitt dominieren Nadelbäume (v. a. Kiefer, s. Abb. 8 und Abb. 9). Höhlenbäume waren nicht vorhanden. Der Strauchbestand wird weitgehend von standortgerechten heimischen Arten wie Hartriegel, Brombeere, Schlehe, Rose u. a. m. gebildet.

Abb. 9: Gehölz entlang der Straße „Kurze Umbrüche“, Blick nach Süden
(Foto: HPC AG, 13.02.2024)

Die Grünfläche liegt isoliert innerhalb des Gewerbegebiets. Sie wird von Straßen und intensiv bebauten bzw. als asphaltierte Hofflächen genutzten Gewerbegrundstücken eingerahmt.

Das Grundstück ist relativ stark verlärmt. Im Süden befindet sich ein Betrieb zur Herstellung von Wellpappe, im Südwesten, unterhalb der Böschung, schließt eine Spedition an. Neben Lkw-Bewegungen und privatem Verkehr, i. W. zu den durch Geschäftszeiten bedingten Stoßzeiten, verkehrt der öffentliche Nahverkehr. Die Straße „Kurze Umbrüche“ weist eine Haltestelle auf, die montags bis freitags sowie samstags regelmäßig angefahren wird (s. Abb. 10).

Abb. 10: Bushaltestelle an der Straße „Kurze Umbrüche"; rechts: Fahrplan
(Fotos: HPC AG, 13.02.2024)

7 Ergebnisse der Relevanzprüfung

7.1 Fledermausarten

Das zu Haiterbach gehörende Vorhabengebiet liegt im südöstlichen Quadranten des Topografischen Kartenblatts 7417 Altensteig. Für diesen Bereich und die angrenzenden TK25-Quadranten wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 1990 die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus kartiert (Braun & Dieterlen [1], LUBW [10]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige Fledermausarten, wie z. B. die aufgeführte Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben andere Fledermausarten, z. B. der Große Abendsegler, im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen.

Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und gegebenenfalls enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Die Grünfläche wird zu ca. zwei Dritteln von einem Gehölzbestand bedeckt. Höhlenbäume wurden nicht gesichtet. Die Restfläche weist derzeit keine (Baustellenbereich), bzw. nur in geringem Maße (Böschung zum westlich anschließenden Nachbargrundstück) eine Vegetationsbedeckung auf.

Bewertung

Hinweise auf Wochenstuben oder Paarungsquartiere (Fortpflanzungsstätten) liegen nicht vor. Auch Winterquartiere können ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Nähe zum Wald ist damit zu rechnen, dass die nicht von Gehölzen eingenommenen Flächen zur Jagd aufgesucht werden. Im Verhältnis zu den Aktionsräumen der hier anzunehmenden jagenden Tiere umfasst er aber nur einen sehr geringen Anteil des Jagdgebiets der lokalen Fledermauspopulation. Die Flächen, die nicht von Gehölzen eingenommen werden, weisen derzeit nur sehr spärlich Vegetation auf und sind damit auch für Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, von geringer Bedeutung. Ein essenzielles Nahrungsgebiet liegt nicht vor.

Aufgrund der Altersmischung des Gehölzbestands ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse, während der Aktivitätszeit, nach der Jagd Tagesquartiere im Gehölzbestand aufsuchen, sich also während des Tages dort in Ruhequartieren aufhalten. Um zu vermeiden, dass Tiere im Zuge von Rodungsarbeiten verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1 BNatSchG), sind diese Tätigkeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Dementsprechend geeignet ist der Zeitraum zwischen November und Februar.

Aufgrund der nur spärlich vorhandenen Nahrungsflächen ist anzunehmen, dass die Jagdaktivität innerhalb der Grünfläche und im Umfeld eher gering ist. Dementsprechend gering ist auch die Anzahl der aufgesuchten Ruhequartiere im Gehölzbestand der Grünfläche. In den umliegenden Waldflächen sind ausreichend Ruhequartiere in besserer Ausprägung und besserer Anbindung an gut geeignete Nahrungsflächen zu erwarten. Es ist daher anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

7.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant. Im Februar 2024 erfolgte im Untersuchungsgebiet eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Vogelarten relevanten Strukturen, i. W. Nistmöglichkeiten sowie Nahrungs-/Jagdreviere.

Die Grünfläche wird zu ca. zwei Dritteln von einem Gehölzbestand bedeckt. Höhlenbäume wurden nicht gesichtet. Die Restfläche weist derzeit keine (Baustellenbereich), bzw. nur in geringem Maße (Böschung zum westlich anschließenden Nachbargrundstück) eine Vegetationsbedeckung auf.

Dementsprechend kann angenommen werden, dass vor allem Freibrüter und Bodenbrüter im Gehölzbestand brüten. Aufgrund der gewerblichen und verkehrlichen Nutzungen im angrenzenden Umfeld ist von relativ störungsunempfindlichen Vogelarten wie z. B. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Grasmückenarten, Rotkehlchen und Zaunkönig auszugehen.

Bewertung

Der Gehölzbestand der Grünfläche kann von Vögeln zur Brut genutzt werden. Um zu vermeiden, dass Vögel im Zuge von Rodungsarbeiten verletzt oder getötet werden und ihre Gelege zerstört werden (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1 BNatSchG), sind diese Tätigkeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Für Fledermäuse wurde eine Beschränkung der Rodungszeiten auf den Zeitraum zwischen November und Februar erforderlich (s. Kap. 7.1). Dieser Zeitraum liegt auch außerhalb der Brutzeit der Vögel. Adulte Vögel, die sich während der Rodungszeiten im Gehölzbestand aufhalten, können flüchten.

Die Grünfläche kann von Vögeln auch zur Nahrungssuche genutzt werden. Aufgrund der eingeschränkten Größe und dem Gesamtpotenzial an Nahrungsflächen in der Umgebung des Gewerbegebiets stellt sie nur einen sehr geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation dar. Essenzielle Nahrungsflächen sind nicht betroffen.

Das Habitatpotenzial der Grünfläche für Vögel ist durch Störungen (Verlärmung, randlich Betriebsamkeit) eingeschränkt, welche die gewerbliche und verkehrliche Nutzung im angrenzenden Umfeld mit sich bringt. Dies gilt in besonderem Maße auch für Vögel, die innerhalb der Gewerbegrundstücke im Umfeld brüten. Im Rahmen der Umnutzung der Grünfläche können weitere Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel auch im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm). Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die innerhalb der Grünfläche und im Umfeld anzunehmenden Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Als betroffen sind häufige, nicht gefährdete Vogelarten anzunehmen [7], die den Siedlungsbereich regelmäßig als Brutlebensraum nutzen. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooß [15]). Die Umnutzung der Grünfläche hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der örtlichen Vogelpopulationen.

Als Brutvögel sind im Gehölzbestand i. W. Frei- und Bodenbrüter anzunehmen, die keine besonderen Ansprüche an ihre Brutstätte stellen. Vereinzelt im Gewerbegebiet, vor allem aber in den umliegenden Waldflächen sind ausreichend Brutmöglichkeiten für die ggf. betroffenen Vögel zu erwarten. Es ist daher anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

7.3 Haselmaus

Haselmausvorkommen sind nahezu in ganz Baden-Württemberg bekannt. Nur in einzelnen kleinen Bereichen, wie zum Beispiel in den Höhenlagen des nördlichen und südlichen Schwarzwalds, kommt die Art nicht bzw. nur sehr selten vor [2].

Die Haselmaus bevorzugt ausgedehnte, lichtreiche, warme Eichenmischwälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere über Haselsträucher und Brombeeren verfügen. In anderen Lebensräumen wie waldnahen artenreichen Hecken und Sträuchern sowie Gärten oder strukturreichen Nadelwäldern ist sie, wenn überhaupt, nur in sehr geringer Populationsdichte vertreten.

Nach Bright et al. (2006) ist das Vorkommen von Haselmäusen oft eng verknüpft mit dem Vorkommen von Haselsträuchern [4], allerdings bedeutet das nicht, dass Haselmäuse dort fehlen, wo es keine Haselsträucher gibt [5]. Grundsätzlich ist die Hasel eine sehr wertvolle Nahrungspflanze, v. a. als Fettlieferant für den Winterschlaf.

Eine Besonderheit der Haselmaus ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, womit sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten begrenzt, denn isolierte Flächen oder Bereiche mit sehr lückenhaften Gehölzbeständen werden nur selten besiedelt.

Bewertung

Die isoliert innerhalb eines Gewerbegebiets gelegene Grünfläche besitzt keine für Haselmäuse geeignete Anbindung an die umliegenden Waldflächen. Von einem Haselmausvorkommen ist nicht auszugehen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

7.4 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten und somit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevanten Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*), einem Fressfeind der Zauneidechse, geführt [11]. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Zeitraum 1990 bis 2006. In der zuletzt 2016 durchgeführten Rasterkartierung gab es für das Raster, in dem das Vorhabengebiet liegt (UTM-Raster 5kmE42175N28225), allerdings keine Bestandsmeldungen dieser Arten.

Zauneidechse und Schlingnatter besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen [9], [12]. Kleinflächig sind sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten oder auch in Gärten zu finden.

Beide Arten bevorzugen wärmebegünstigte Hanglagen. Insgesamt sollte ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum vorhanden sein.

Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Feuchte bzw. nasse Bereiche werden gemieden [6], [9], [12].

Die Grünfläche wird zu ca. zwei Dritteln von einem Gehölzbestand bedeckt. Die Restfläche am westlichen Rand der Grünfläche weist derzeit größtenteils, d. h. im Baustellenbereich von Löschwasserbehälter und Leitungstrasse, keine Vegetation auf. An der Böschung zum westlich anschließenden Nachbargrundstück ist teilweise eine grasreiche Vegetationsbedeckung vorhanden; die Böschung wird in einem Abschnitt mittels Blocksteinen gesichert.

Bewertung

Die Grünfläche liegt isoliert innerhalb des Gewerbegebiets. Am westlichen Rand der Grünfläche fanden in jüngster Vergangenheit Baumaßnahmen für einen unterirdischen Löschwasserbehälter mit angeschlossener Leitungstrasse statt. Dazu wurden dort neben Erdaushub und Wiederverfüllung auch Geländemodellierungen vorgenommen. Unbeeinflusst von den Baumaßnahmen waren der verbliebene Gehölzbestand sowie ein schmaler Randstreifen mit grasreicher Vegetation.

Für ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter innerhalb der Grünfläche vor Beginn der Baumaßnahmen liegen keine Hinweise vor. Die kürzlich erfolgten Baumaßnahmen schränken das Habitatpotenzial der Fläche weiter ein. Das angrenzende Gewerbegrundstück ist intensiv bebaut; die nicht von Gebäuden eingenommenen Bereiche weisen asphaltierte Hofflächen auf. Auch unter Berücksichtigung der verbliebenen, grundsätzlich für Reptilien gut geeigneten Habitatelemente an der Böschung zum westlich angrenzenden Nachbargrundstück ist ein Vorkommen der Zauneidechse und insbesondere der Schlingnatter sehr unwahrscheinlich. Abgesehen davon ist anzunehmen, dass am westlichen Rand der Grünfläche, mit Löschwasserbehälter und Leitungstrasse und Böschung zum Nachbargrundstück, die derzeitige Nutzung beibehalten wird.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

7.5 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen (Lage im Gewerbegebiet mit Umgebungsbebauung und zugehörigem Straßen-/Wegenetz) sowie der Verbreitungssituation der einzelnen Arten (u. a. unter Berücksichtigung des Arteninventars im nächstgelegenen FFH-Gebiet [14]) ist für das Vorhabengebiet ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei mit Feldhamster, Biber, Wildkatze und Wolf um weitere Säugetierarten sowie um wassergebundene Tierarten wie Fische und Rundmäuler. Für die Artengruppe der Amphibien fehlen ebenfalls geeignete Strukturen, insbesondere Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer). Für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge sowie für Totholzkäfer liegen keine Habitatelemente vor. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen ist auszuschließen.

Von einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist für die genannten Arten nicht auszugehen, weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

HPC AG

Projektleitung

DocuSigned by:
B5E595315F9C459...

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biol.

Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis

[1] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.

[2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 2, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2005.

[3] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).

[4] BRIGHT, P.; MORRIS, P. & MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature.

[5] JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.

[6] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.

[7] KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

[8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst, https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/, abgerufen März 2024.

[9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten und Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen, abgerufen März 2024.

[10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Verbreitung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.

[11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2023): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, abgerufen März 2024.

[12] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

[13] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.

[14] REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (Hrsg.) (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet 7418-341 „Nagolder Heckengäu“ und das VSG 7418-401 „Ziegelberg“ - bearbeitet von ILN Singen.

[15] TRAUTNER, J., Jooß, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).